

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit Serie
Nachbarrecht!

Herausgeber **Walter Leiss**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner, Katharina Pabel,
Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

September 2021

03

105 – 168

Schwerpunkt

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften - die Zukunft der
Energieversorgung *Arnold Autengruber und Daniel Tamerl* ➔ 108

Die Ökostrom-Förderung nach dem EAG
Tatjana Katalan und Marie Sophie Reitingner ➔ 118

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 126

Beiträge

Möglichkeiten der
Baulandmobilisierung *Max Hofmann* ➔ 135

Steuerbarkeit von Zuschüssen zur Förderung
Christoph Nestler, Sabine Mandahus und Alois Prochaska ➔ 128

Einkauf im Binnenmarkt *Lukas Buchberger* ➔ 132

Abgrenzungsfragen zu Messeveranstaltungen *Stephanie Franz* ➔ 140

Update Nachbarrecht – Entscheidungen 2019/2020
Erika Wagner, Daniela Ecker, Lydia Burgstaller und Lukas Kaltenböck ➔ 145

VRV 2015: Darstellung von immateriellen Vermögenswerten (Teil 1)
Alexander Herbst und Veronika Meszarits ➔ 158

Die Ökostrom-Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Neuregelung sowie praktische Tipps für die Antragstellung bzw Teilnahme an der Ausschreibung

Nach langen Verhandlungen wurde das EAG-Paket im Sommer beschlossen. Mit dem neugeschaffenen EAG und den Änderungen in den bestehenden Materiegesetzen erhielt insb die Ökostrom-Förderung eine vollkommene Neuregelung. Dieser Beitrag widmet sich den Bestimmungen betreffend die neuen Förderinstrumente Marktprämie und Investitionszuschuss; zudem finden sich auch Praxistipps rund um das neue Antrags- und Ausschreibungsverfahren.

Von Tatjana Katalan und Marie Sophie Reitinger

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung und Überblick
 - 1. Allgemeines
 - 2. Ziele des Gesetzespakets
- B. Neugestaltung der Ökostrom-Förderung
 - 1. Marktprämie statt Einspeisetarif
 - 2. Einrichtung der EAG-Förderabwicklungsstelle
 - 3. Regulatorische Freiräume („Sandboxes“)
- C. Marktprämie und Investitionszuschuss
 - 1. Überblick
 - 2. Marktprämie
 - 3. Investitionszuschuss
- D. Förderstruktur der einzelnen Erzeugungstechnologien
- E. Weitere Fördervoraussetzungen
 - 1. Ökosoziale Förderkriterien
 - 2. Ausschluss von Förderungen
 - 3. Ökologische Ausschlusskriterien gem § 10 Abs 1 Z 1 EAG für Wasserkraftanlagen
- F. Aufbringung der Fördermittel
- G. Handlungsleitfaden – Der Weg zur Förderung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Ausschreibungsverfahren

- 3. Antragssystem
- 4. Abschluss des Vertrags
- H. Kritische Würdigung des EAG-Pakets
 - 1. Lange Verfahrensdauer
 - 2. Teilweise zu geringes Fördervolumen
 - 3. Mehraufwand für Energieerzeuger
- I. Zusammenfassung

A. Einleitung und Überblick

1. Allgemeines

Mit dem EAG-Paket¹⁾ soll der Ausbau erneuerbarer Energieträger in Österreich vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 weiter vorangetrieben werden. Mit Förderungen von bis zu 1 Mrd Euro pro Jahr, der Schaffung von neuen Energiegemeinschaften und vielen weiteren Maßnahmen soll der heimische Stromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu **100% aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik (PV) abgedeckt**

1) BGBl I 2021/150.

RFG 2021/21

§§ 9 ff, 55 ff, 66 ff
EAG

EAG-Paket

Ökostrom-
Förderung;

EAG-Förder-
abwicklungs-
stelle;

erneuerbare
Energiequellen

werden. Neben der völligen Neuschaffung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) werden außerdem das EIWOG 2010, das GWG 2011, das ÖSG 2012, das WKLG sowie das Starkstromwegesgesetz 1968 und das Starkstromwege-Grundsatzgesetz novelliert.

Umgesetzt wird das „Saubere Energie für alle Europäer“-Paket; insb die RL (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Renewable Energies Directive II – RED II) und Teile der RL (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

2. Ziele des Gesetzespakets

Das EAG-Paket soll maßgeblich zur Erreichung der Klimaziele auf nationaler Ebene sowie auch auf Unionsebene beitragen, wonach

- bis 2030 die Stromversorgung in Österreich zu 100% aus erneuerbaren Energien erfolgen soll. Es gilt ein Gesamtausbauziel von 27 TWh. Dabei sollen 10 TWh zusätzlich aus Windkraft (+ 200%), 11 TWh zusätzlich aus PV (+ 850%), 5 TWh zusätzlich aus Wasserkraft (+ 14%) und 1 TWh zusätzlich aus Biomasse erzeugt werden;

- bis 2030 die Treibhausgasemissionen auf Unions-ebene gegenüber 1990 um mindestens 40% gesenkt, der Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie am Gesamt-Energieverbrauch der Union auf mindestens 27% erhöht und die Energieeffizienz um mindestens 27% gesteigert werden sollen;
- bis 2040 Österreich und
- bis 2050 die Europäische Union klimaneutral sein sollen.²⁾

B. Neugestaltung der Ökostrom-Förderung

1. Marktprämie statt Einspeisetarif

Da die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch feste Einspeisetarife mit den geänderten unionsrechtlichen Bestimmungen zur Erreichung der Klimaziele nicht mehr vereinbar war, wurde der bisherige Einspeisetarif von der Marktprämie zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse und Biogas ersetzt.³⁾ Dabei kommt es iW zu folgenden Änderungen:

2) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 1.

3) §§ 9ff EAG.

Form der Vergütung	Einspeisetarif	Marktprämie
Höhe	Festlegung der Einspeisetarife durch Verordnung	Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung festgelegten anzulegenden Wert und dem jeweiligen Referenzmarktwert bzw -preis
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Tarifierung	Zeitpunkt der Antragstellung	Zeitpunkt der Antragstellung
Geltung	Anlagenbetreiber können grds im alten Regime der festgelegten Einspeisetarife zu den Bedingungen ihres vor Inkrafttreten des EAG abgeschlossenen Vertrags verbleiben	Nur für neue Anlagen; jedoch Nachfolgeprämie für Biomasse- und Biogas-Anlagen sowie Wechselmöglichkeit für Anlagen mit einem aufrechten Fördervertrag nach dem ÖSG 2012
Umfang der geförderten Erzeugungstechnologien	Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse und Biogas	Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse und Biogas
Ziel des Förderungsmittels	Ausgleich der höheren Produktionskosten	Vergütung der erzeugten und ins öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Menge im Ausmaß der vereinbarten Engpassleistung einer Anlage
Verfahren	Antragstellung	Wettbewerblich durch Ausschreibung oder administrativ durch Antragstellung
	first come – first served Prinzip	first come – first served Prinzip bei Antragsverfahren
Zuständigkeit	Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG)	EAG-Förderabwicklungsstelle
Abwicklung	Garantierte Abnahme des erzeugten Stroms durch die OeMAG als Stromhändlerin	Direktvermarktung durch Anlagenbetreiber
	Kontrahierungspflicht der OeMAG zu festgelegten Einspeisetarifen und Marktpreisen	Kontrahierungspflicht des Stromhändlers nur bei kleineren (unter 500 kW) oder „gescheiterten“ Anlagenbetreibern
Laufzeitdauer	Zuschüsse für 13 bzw 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage	Zuschüsse für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage
	Wartelisten	Keine Wartelisten

Tabelle 1: Unterschiede Einspeisetarif – Marktprämie



2. Einrichtung der EAG-Förderabwicklungsstelle

a) Wesen und Aufgaben

Neu geschaffen wird eine konzessionierte EAG-Förderabwicklungsstelle, die für neue Förderverträge die **OeMAG ablöst**. Zentrale Aufgaben der EAG-Förderabwicklungsstelle sind insb

- die Ausschreibung und Vergabe der Förderungen,
- die Förderungsabwicklung,
- die Kontrolle derselben,
- die Veröffentlichung der jährlichen Ausschreibungsvolumina, Vergabevolumina bzw Fördermittel sowie
- die Führung der EAG-Förderdatenbank.⁴⁾

Anders als die OeMAG wird die EAG-Förderabwicklungsstelle **nicht als Stromhändlerin**, sondern bloß als **Subventionsmittlerin** tätig, da diese den erzeugten Strom nicht garantiert abnimmt. Dh, der Anlagenbetreiber muss sich vielmehr **selbst um die Vermarktung des erzeugten Stroms kümmern (Direktvermarktung)**.⁵⁾ Eine Kontrahierungspflicht gibt es nur mehr bei kleineren (unter 500 kW) oder „gescheiterten“ Anlagenbetreibern; Letztere müssen nachweisen können, dass drei inländische Stromhändler den Abschluss eines Abnahmevertrags aus einer geförderten Anlage abgelehnt haben.⁶⁾

In der **EAG-Förderdatenbank** werden Daten für sämtliche Anlagen, die mit der EAG-Förderabwicklungsstelle über einen Fördervertrag nach diesem Bundesgesetz verfügen oder verfügt haben, gesammelt.⁷⁾ Der BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie obliegt die **Aufsicht** über die EAG-Förderabwicklungsstelle; die EAG-Förderabwicklungsstelle ist ihr gegenüber zudem berichtspflichtig und unterliegt der **Kontrolle des Rechnungshofs**.⁸⁾

b) Rechtsstreitigkeiten

Das **Rechtsverhältnis** zwischen der EAG-Förderabwicklungsstelle und dem Förderwerber ist **privatrechtlicher Natur**. Demnach kommt die Zuständigkeit für zwischen dem Förderwerber und der EAG-Förderabwicklungsstelle entstandene Rechtsstreitigkeiten den **ordentlichen Gerichten** zu.⁹⁾

3. Regulatorische Freiräume („Sandboxes“)

Mit dem EAG-Paket werden im EIWOG 2010 regulatorische Freiräume („Sandboxes“) für **Forschungs- und Demonstrationsprojekte zur Förderung innovativer Ansätze im Bereich erneuerbarer Energie** festgelegt. Jene Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die mindestens zwei der gesetzlich verankerten Ziele verfolgen (ua Digitalisierung des Energiesystems und Einsatz neuer und innovativer Geschäftsmodelle iZm Speicher- und Energieeffizienztechnologien) und in einem vorgelagerten Auswahlverfahren als förderwürdig eingestuft wurden, können einen **Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Bestimmungen betreffend Systemnutzungsentgelte** stellen, der dann mittels Ausnahmebescheid von der Regulierungsbehörde gewährt wird. Die Zuständigkeit liegt bei der Regulierungskommission.¹⁰⁾

C. Marktprämie und Investitionszuschuss

1. Überblick

Marktprämie	Investitionszuschuss
Zuschuss für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage	Einmalige Auszahlung bei Inbetriebnahme
Wettbewerbliche Ausschreibung oder Administrativverfahren durch Antragstellung	Antragstellung vor Beginn der Arbeiten innerhalb des Fördercalls
Berechnung aus der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem Referenzmarktpreis (Biomasse und Biogas) oder Referenzmarktwert (Windkraft, Wasserkraft, PV)	Festsetzung der Kriterien mittels Verordnung der BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Keine Wartelisten	Keine Wartelisten
Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse, Biogas	Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse, Biogas, Wasserstoff

Tabelle 2: Überblick Marktprämie – Investitionszuschuss

2. Marktprämie

a) Allgemeines

Durch die Marktprämie wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gefördert. Sie wird aufgrund **einer Ausschreibung** (für PV und Biomasse ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen sowie für Windkraft ab 2024, wenn durch Vergabe und Förderung über Ausschreibung „effizientere Ergebnisse“ zu erwarten sind) **oder auf Antrag** nach dem first come – first served Prinzip (für Windkraft bis 2024, Wasserkraft, kleine Biomasseanlagen und Biogasanlagen) grundsätzlich **für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage** gewährt und monatlich ausgezahlt. Es werden allgemeine Förderbedingungen (§ 17 EAG) festgelegt. Anders als bisher gibt es beim Antragssystem **keine Warteliste**. Anträge, die nicht bedeckt werden können, sind nicht zu berücksichtigen und müssen **im Folgejahr neu eingebracht** werden.

Die Marktprämie gilt grundsätzlich nur **für neue Anlagen**. Für bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas ist eine **Nachfolgeprämie** in §§ 52, 53 EAG normiert. Für Anlagen mit einem aufrechten Fördervertrag nach dem ÖSG 2012 ist eine Wechselmöglichkeit vorgesehen.

Die Marktprämie wird grds **für eine Dauer von 20 Jahren gewährt**.¹¹⁾ Zu beachten sind die jeweiligen **Inbetriebnahmefristen**, die grds auf begründeten Antrag von der EAG-Förderabwicklungsstelle verlängert werden können. Es ist jedoch besondere Vorsicht bei

4) §§ 66ff EAG.

5) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 16; vgl auch § 9 EAG.

6) § 97 EAG.

7) § 68 EAG.

8) § 70 EAG.

9) § 99 EAG; ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 25.

10) § 58a EIWOG 2010; ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 3, 32.

11) § 16 EAG.

der Einhaltung der Fristen geboten; diese können je nach gewährter Förderung – Marktprämie oder Investitionszuschuss¹²⁾ – sowohl hinsichtlich Beginn des Fristlaufs als auch hinsichtlich Länge der Frist abweichen.

Insb wenn die Anlage nicht innerhalb der jeweils geltenden Frist in Betrieb genommen wird, erlischt ein einmal erteilter Zuschlag und ist ein **Pönale** zu zahlen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Gebot oder der Bieter vom Verfahren auszuscheiden gewesen wäre. Um insb strategische Bieterverfahren zu unterbinden und die Bieter dazu anzuhalten, ihre Projekte auch tatsächlich zu realisieren, wurde für Gebote, deren **Gebotsmenge 100 kW überschreitet**, eine **Sicherheitsleistung** eingeführt. Bis zur letzten Änderung des Pakets im Nationalrat waren noch alle Bieter unabhängig von der Gebotsmenge zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese ist bei der EAG-Förderstelle zu hinterlegen und soll die Zahlung von Pönalen absichern. Die Sicherheitsleistung ist **zurückzuzahlen**, wenn der Bieter das Gebot rechtzeitig zurückgezogen hat, das Gebot keinen Zuschlag erhalten hat oder die Anlage innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Betrieb genommen wurde und die Inbetriebnahme ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.¹³⁾

Die Umsetzung der Förderung via Marktprämie benötigt beihilfenrechtlich die **Genehmigung bzw Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gem Art 108 AEUV**. Aus diesem Grund treten die Bestimmungen des 1. Hauptstücks des 2. Teils des EAG, das sind die Bestimmungen betreffend die Marktprämie, gem § 103 Abs 2 EAG **erst mit dem auf die Genehmigung oder Nichtuntersagung folgenden Monatsersten in Kraft**. Dieser Zeitpunkt ist ebenfalls im BGBl kundzumachen.

b) Berechnung der Marktprämie

Die Höhe der Marktprämie ist in Cent pro kWh anzugeben und bestimmt sich aus der **Differenz** zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten **anzulegenden Wert in Cent pro kWh** und dem **jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis** in Cent pro kWh.¹⁴⁾

Für die Festlegung der Höhe der Marktprämie ist sohin ein (Referenz-)**Marktpreis** zu bestimmen. Der wichtigste Referenzmarkt innerhalb der EU ist der **einheitliche Day-Ahead-Markt**, an dem im Wesentlichen jeweils die Stundenpreise des Folgetags in einem Marktgebiet (Gebotszone) nach Angebot und Nachfrage ermittelt werden. Dabei ist ein Mittelwert über einen bestimmten Durchrechnungszeitraum zu bilden. Bei der Erzeugung aus wetterabhängigen Quellen ist davon abweichend ein mengengewichteter „Marktpreis“, genauer ein **Marktwert**, zu bestimmen, der den spezifischen Wert einer Technologie zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegelt.¹⁵⁾

Im Ergebnis wird daher

- für Windkraft-, Wasserkraft- und PV-Anlagen ein **Referenzmarktwert je Monat** und
 - für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas ein **Referenzmarktpreis je Kalenderjahr**
- festgestellt und auf dieser Basis die Marktprämie errechnet.¹⁶⁾

Bei länger andauernden, konkret sechs Stunden überdauernden, negativen Preisen wird die **Marktprämie ausgesetzt**, dh auf null gesetzt. Eine Ausnahme gilt in jenem Fall, in dem der von der Regulierungsbehörde anerkannte Intraday-Preisindex positiv ist.¹⁷⁾

3. Investitionszuschuss

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse für die **Neuerichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen** zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen.¹⁸⁾

Investitionsförderungen werden im EAG im Rahmen von **Fördercalls** vergeben. Es handelt sich um **befristete Zeitfenster für die Antragstellung**. Um den beihilferechtlich erforderlichen Anreizeffekt zu erfüllen, müssen Förderanträge **vor Beginn der Arbeiten bei der EAG-Förderabwicklungsstelle** eingebracht werden. Dies ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zu Bestellung von Ausrüstung/Material oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten dabei nicht als Beginn der Arbeiten.¹⁹⁾

Förderanträge, die innerhalb des Zeitfensters bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen, sind von der Abwicklungsstelle zu prüfen und nach den für die jeweilige Technologie geltenden Kriterien zu reihen. Die Vergabe der bei einem Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt **nach Maßgabe der jeweiligen Reihung**. Wie bereits im ÖSG 2012 entscheidet die BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Gewährung des Investitionszuschusses. Der Vertrag wird mit der EAG-Förderstelle im Namen der BM abgeschlossen.²⁰⁾

Neu ist die in § 55 Abs 5 EAG normierte Regelung, wonach auch jener Antrag, der die Fördermittel eines Fördercalls erstmals überschreitet, noch eine Förderung erhält, wenn der Förderantrag zumindest noch zur Hälfte bedeckt werden kann. Förderanträge, die in einem Fördercall nicht bedeckt werden können, sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zurückzuweisen. Es werden **keine Wartelisten** gebildet.²¹⁾

D. Förderstruktur der einzelnen Erzeugungstechnologien

Wie ausgeführt, wird gewonnener Strom aus Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse, Biogas und Wasserstoff gefördert. Die Förderungen sehen im Einzelnen wie folgt aus: →

12) Siehe dazu sogleich unten C.3.

13) §§ 22, 27 ff EAG; vgl auch ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 12f.

14) § 11 Abs 1 EAG.

15) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 10; vgl die Regelungen der §§ 11 ff EAG.

16) § 11 EAG; vgl ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 10.

17) § 15 EAG.

18) Vgl §§ 55 ff EAG.

19) § 55 Abs 2 EAG; vgl auch ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 14f.

20) § 55 Abs 5 bis 7 EAG; ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 15.

21) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 14f.

Erzeugungstechnologie	Förderstruktur
Wasserkraft	<ul style="list-style-type: none"> → Mittels Marktprämie gefördert (Antragsverfahren) werden neu errichtete und erweiterte Anlagen mit einer Engpassleistung (nach Erweiterung) bis 25 MW bzw die ersten 25 MW bei Anlagen über 25 MW. Bei Revitalisierungen von Anlagen über 1 MW werden maximal die ersten zusätzlichen 25 MW gefördert. Für Anlagen bis 1 MW (nach Revitalisierung) wird die gesamte Leistung gefördert.²²⁾ → Die Neuerrichtung und Revitalisierung einer Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung bis 2 MW kann durch Investitionszuschuss gefördert werden.²³⁾ → Keinen Anspruch auf Förderung haben Projekte in wertvollen Gewässerstrecken²⁴⁾ oder mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Schutzgütern.²⁵⁾ → Das Ausschreibungsvolumen für die Marktprämie beträgt jährlich mindestens 100 MW. Die Fördermittel für Investitionszuschüsse betragen jährlich mindestens 5 Mio Euro.²⁶⁾
Windkraft	<ul style="list-style-type: none"> → Mittels Marktprämie gefördert (Ausschreibungsverfahren ab 2024 möglich) werden Neuerrichtungen sowie Erweiterungen von Windkraftanlagen. Die Höhe der Marktprämie wird bis einschließlich 2023 per Verordnung festgelegt und kann ab 2024 durch eine wettbewerbliche Ausschreibung (zumindest 2x jährlich) erfolgen.²⁷⁾ → Die Neuerrichtung von kleinen Windkraftanlagen (Engpassleistung von 20 kW bis 1 MW) kann durch Investitionszuschuss gefördert werden.²⁸⁾ → Das Ausschreibungsvolumen für die Marktprämie beträgt jährlich mindestens 400 MW; die Fördermittel für Investitionszuschüsse betragen jährlich mindestens 1 Mio Euro.²⁹⁾
Photovoltaik	<ul style="list-style-type: none"> → Mittels Marktprämie förderfähig (Ausschreibungsverfahren) sind alle neu errichteten PV-Anlagen über 10 kW_{peak} sowie Erweiterungen von PV-Anlagen über 10 kW_{peak}.³⁰⁾ → Es gilt der Abschlag für Freiflächenanlagen: Für PV-Anlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland verringert sich die Höhe des Zuschlagswerts um einen Abschlag von 25%; dieser Abschlag entfällt voll oder teilweise insb bei Errichtung auf einer Agri-PV-Fläche, wenn die Landwirtschaft nur geringfügig beeinträchtigt wird, auf einem Gebäude, einer baulichen Anlage, einem Wasserkörper („floating PV“), Deponien, Altlast, Bergbau oder Infrastrukturstandort.³¹⁾ → Die Neuerrichtung und die Erweiterung einer PV-Anlage können bis zu 1.000 kW_{peak} Engpassleistung durch Investitionszuschuss gefördert werden. Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW_{peak} installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden. Es gilt der Abschlag für Freiflächenanlagen. Für innovative PV-Anlagen kann ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden.³²⁾ → Das Ausschreibungsvolumen für die Marktprämie beträgt jährlich mindestens 700 MW_{peak}. Die Fördermittel für Investitionszuschüsse betragen jährlich mindestens 60 Mio Euro.³³⁾
Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> → Förderfähig mittels Marktprämie (Ausschreibungsverfahren) sind neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung bis 5 MW_{el} sowie neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung über 5 MW_{el} für die ersten 5 MW_{el} bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.³⁴⁾ Unter einer Engpassleistung von 0,5 MW_{el} ist ein Antragsverfahren vorgesehen.³⁵⁾

22) § 10 Abs 1 Z 1 EAG.

23) § 56a Abs 1 EAG.

24) § 10 Abs 1 Z 1aa EAG; das sind iW Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen oder hydromorphologischen Zustand; vgl dazu ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 9. Siehe auch § 56a Abs 1 Z 1 EAG.

25) § 10 Abs 1 Z 1bb EAG; das sind Projekte, die den Erhaltungszustand eines Schutzgutes der RL 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-RL) oder der RL 2009/147/EG (VogelschutzRL) verschlechtern und in einem Schutzgebiet (Natura 2000, Nationalpark) liegen; vgl dazu ebenfalls ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 9. Dies gilt nicht für Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses BG bereits ein Vorverfahren gem § 4 UVP-G oder ein Genehmigungsverfahren gem § 5 UVP-G anhängig ist, wenn die Wasserkraftanlage eine bestehende Wasserkraftanlage in einer Gewässerstrecke mit mehreren bestehenden Wasserkraftanlagen ersetzt und zu einer Reduktion der Anzahl von energetisch genutzten Querbauwerken in dieser Gewässerstrecke sowie einer Verbesserung des Erhaltungszustandes anderer Schutzgüter im betroffenen Schutzgebiet führt und ein Verlust von prioritären Lebensräumen und anderen Lebensräumen gem Anh I Fauna-Flora-Habitat-RL doppelt kompensiert wird. Vgl auch § 56a Abs 1 Z 2 EAG.

26) § 49 Abs 2, § 56a Abs 2 EAG.

27) §§ 40f EAG.

28) § 57 EAG.

29) § 41 Abs 1, § 57 Abs 2 EAG.

30) § 10 Abs 1 Z 3 EAG.

31) § 33 EAG; bei Agri-PV-Flächen handelt es sich nach der Definition des § 5 Z 2 EAG um Grundflächen, die gleichzeitig zur Stromproduktion mittels PV und zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden.

32) § 56 EAG.

33) § 31 Abs 1, § 56 Abs 3 EAG.

34) § 10 Abs 1 Z 4 EAG; die Anlage muss demnach einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% erreichen, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen, über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler und über ein Konzept der Rohstoffversorgung zumindest für die ersten fünf Betriebsjahre verfügen.

35) § 50 EAG.

Erzeugungstechnologie	Förderstruktur
	<ul style="list-style-type: none"> → Gefördert werden auch bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse nach Ablauf der Förderdauer nach den Bestimmungen des ÖSG 2012, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.³⁶⁾ → Die Neuerrichtung einer Anlage auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung bis 50 kW_{el} kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Investitionszuschuss gefördert werden.³⁷⁾ → Das Ausschreibungsvolumen für die Marktprämie beträgt jährlich mindestens 7500 kW. Die Fördermittel für Investitionszuschüsse betragen jährlich mindestens 4 Mio Euro.³⁸⁾
Biogas	<ul style="list-style-type: none"> → Förderfähig mittels Marktprämie (Antragsverfahren) sind Neuerrichtungen von Anlagen mit einer Engpassleistung bis 250 kW_{el}, wenn die Anlage die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.³⁹⁾ → Gefördert werden auch bestehende Anlagen nach Ablauf der Förderdauer nach den Bestimmungen des ÖSG 2012 bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.⁴⁰⁾ → Die Neuerrichtung oder Umrüstung einer bestehenden Biogasanlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Investitionszuschuss gefördert werden.⁴¹⁾ → Das Ausschreibungsvolumen für die Marktprämie beträgt jährlich mindestens 7500 kW. Die Fördermittel für Investitionszuschüsse zur Umrüstung bestehender Biogasanlagen betragen jährlich 15 Mio Euro.⁴²⁾
Wasserstoff	<ul style="list-style-type: none"> → Die Errichtung einer Elektrolyseanlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW kann durch einen Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Eine Förderung von Anlagen, die von Netzbetreibern errichtet und betrieben werden, ist ausgeschlossen.⁴³⁾ → Die Fördermittel für Investitionszuschüsse betragen jährlich 40 Mio Euro.⁴⁴⁾

Tabelle 3: Förderstruktur nach Erzeugungstechnologie

E. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Ökosoziale Förderkriterien

Als Voraussetzungen für den Erhalt von Förderungen nach dem EAG kann die BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit **Verordnung Förderkriterien festlegen**, wonach bspw die

- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, Gleichstellung und Gleichbehandlung unter der Belegschaft,
 - Bereitstellung von besonderen arbeitsplatzbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich Sicherheit oder Gesundheit,
 - arbeitsrechtlichen Bedingungen einschließlich kollektivvertraglicher Einstufungen oder
 - regionale (europäische) Wertschöpfung bei Komponenten
- nachzuweisen und dem Gebot bzw den Anträgen anzuschließen sind.⁴⁵⁾

2. Ausschluss von Förderungen

Eine Förderung durch Marktprämie ist dann ausgeschlossen, wenn sie **keinen Anreizeffekt** nach den beihilferechtlichen Regelungen der EU hat **oder** die Gewährung einer Förderung **gegen andere Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferechts verstoßen** würde. Dieser Anreizeffekt liegt nach Rz 49 UELL⁴⁶⁾ dann vor, wenn die Beihilfe den Empfänger veranlasst, sein Verhalten dahingehend zu ändern, dass der Umweltschutz oder das Funktionieren eines Energiemarkts mit sicheren, erschwinglichen und nachhaltigen Energien verbessert wird, und diese Verhaltensänderung ohne Beihilfe nicht eingetreten wäre.⁴⁷⁾

3. Ökologische Ausschlusskriterien gem § 10 Abs 1 Z 1 EAG für Wasserkraftanlagen

Wie oben ausgeführt,⁴⁸⁾ sind Neubauten, Erweiterungen und Revitalisierungen, welche in **Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischem bzw hydromorphologischem Zustand** sind oder die den **Erhaltungszustand von Schutzgütern der FFH-RL bzw der VogelschutzRL verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura-2000-Gebiete oder Nationalparks) liegen**, von der Förderung ausgeschlossen. Ausgenommen davon werden nur Anlagen, für die bereits ein UVP-(Vor-)Verfahren anhängig ist und die weitere gesetzliche Vorgaben erfüllen. →

36) § 10 Abs 1 Z 6 EAG; iW ähnliche Voraussetzungen wie Z 4, siehe oben Fn 34. Vgl auch § 35 Abs 1 EAG.

37) § 57 a Abs 1 EAG; iW ähnliche Voraussetzungen wie für die Marktprämie, siehe oben Fn 34.

38) § 36 Abs 1, § 57 a Abs 2 EAG.

39) § 10 Abs 1 Z 5 EAG; die Anlage muss demnach einen Brennstoffnutzungsgrad von über 65% erreichen, ausschließlich Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffen, wovon mindestens 30% auf Wirtschaftsdünger und maximal 30% auf Zwischenfrüchte und Restgrünland entfallen, als Brennstoff einsetzen, mehr als 10 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt sein, über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler und über ein Konzept der Rohstoffversorgung zumindest für die ersten fünf Betriebsjahre verfügen.

40) § 10 Abs 1 Z 7 EAG; iW ähnliche Voraussetzungen wie für die Marktprämie, siehe oben Fn 39.

41) Vgl dazu die umfangreiche Regelung in §§ 59 ff EAG.

42) § 36 Abs 1, §§ 59 ff EAG.

43) § 62 Abs 1 EAG.

44) § 62 Abs 2 EAG.

45) § 6 a EAG.

46) Leitlinien für staatlichen Umweltschutz und Energiebeihilfen 2014–2020.

47) § 10 Abs 6 EAG, vgl ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 10.

48) Siehe oben unter D.

Diese sind insofern kritisch zu betrachten, da es somit zu einer **Doppelpflicht** – im Anlagenehmigungsverfahren und im Verfahren zur Prüfung der Förderfähigkeit – von bestimmten Wasserkraftanlagen kommt und dadurch die Erreichung der Ausbauziele eingeschränkt wird.⁴⁹⁾

F. Aufbringung der Fördermittel

Der Aufbringungsmechanismus des ÖSG 2012 wird im EAG mit kleineren Anpassungen weitergeführt, es erfolgte jedoch eine Umbenennung. Die Fördermittel werden im Wesentlichen durch die **Erneuerbaren-Förderpauschale** (ehemals Ökostrompauschale) und den **Erneuerbaren-Förderbeitrag** (ehemals Ökostromförderbeitrag) finanziert, die vom Netzbetreiber gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt von den Endverbrauchern eingehoben und an die OeMAG – und nicht an die diese grundsätzlich für neue Anlagen ablösende EAG-Förderabwicklungsstelle – abgeführt werden. Beide sind auf den Stromrechnungen gesondert auszuweisen.⁵⁰⁾

Das unter dem Regime des ÖSG 2012 etablierte Verfahren zur **Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte** wird weitergeführt, sodass sozial schwache Haushalte durch die mit der Stromrechnung vorgeschriebene Erneuerbaren-Förderpauschale nicht übermäßig belastet werden. Es gilt ein **Kostendeckel von € 75 jährlich** für einkommensschwache Haushalte, der zulasten der übrigen Endverbraucher verankert wurde.⁵¹⁾

Alle an das öffentliche Gas-Verteilernetz angeschlossenen Endverbraucher haben ferner einen **Grün-gas-Förderbeitrag** im Verhältnis zum jeweilig zu entrichtenden Netznutzungsentgelt zu leisten.⁵²⁾

G. Handlungsleitfaden – Der Weg zur Förderung

1. Allgemeines

Um an einer Ausschreibung teilnehmen bzw einen Antrag stellen zu können, bedarf es ua eines Nachweises, dass für die Neuerrichtung, das Repowering oder die Erweiterung der Anlage **alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden** oder als erteilt gelten. Nach den ErläutRV bezieht sich dies auf die verwaltungsbehördliche Genehmigung oder Bewilligung, und zwar **ungeachtet etwaiger Rechtsmittel**. Ist das zur Förderung beabsichtigte Vorhaben nur **anzeigepflichtig**, gilt die Bewilligung demnach bereits als erteilt, wenn die zuständige Behörde das Vorhaben in der jeweils vorgesehenen Frist nicht untersagt oder der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der Frist ausdrücklich zugestimmt hat.⁵³⁾

2. Ausschreibungsverfahren

Die **EAG-Förderabwicklungsstelle** hat nach den im EAG normierten Grundsätzen

- die Ausschreibung **spätestens zwei Monate vor dem betreffenden Gebotstermin bekanntzumachen**,
- ggf die **Sicherheitsleistung** treuhändig zu verwahren,

- die Angebote auf ihre **Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit zu prüfen**,
- die **zulässigen Angebote** nach der Höhe des Gebotswerts, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, **aufsteigend zu reihen** und
- **nach Maßgabe des vorhandenen Ausschreibungsvolumens den Zuschlag zu erteilen**.

Die Auszahlung der Marktprämie erfolgt auf Basis des zwischen der EAG-Förderabwicklungsstelle und dem im Ausschreibungsverfahren erfolgreichen Bieter abzuschließenden Fördervertrags.⁵⁴⁾

Praxistipp

Nach erfolgter Ausschreibung der Förderungen ist sohin innerhalb der vorgegebenen Frist (dh bis zum Gebotstermin) ein Gebot bei der EAG-Förderabwicklungsstelle über das elektronische Ausschreibungssystem einzubringen. Dabei sind die ggf festgelegten **Höchstpreise** zu beachten. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen, aber nicht für ein und dieselbe Anlage abgeben. Zudem ist der **Leitfaden über den Verfahrensablauf** der Ausschreibung, welcher von der EAG-Förderabwicklungsstelle veröffentlicht wird, zu beachten.⁵⁵⁾

Bei der Stellung eines Gebots ist daher insb Folgendes zu beachten:

- **Rechtzeitigkeit und Einbringung über das elektronische Ausschreibungssystem:** Die Gebote müssen bis zum Gebotstermin in dem elektronischen Verfügungsbereich der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen.
- **Vollständigkeit:** Die Gebote müssen zwingend die Angaben nach § 20 EAG enthalten. Da die Reihung nach dem Gebotswert erfolgt, empfiehlt es sich, die Leistung der Anlage „**auszureizen**“.
- **Deckelung:** Beachtung des von der EAG-Förderabwicklungsstelle in der Ausschreibung vorgegebenen **Höchstpreises**.
- Erlag der **Sicherheitsleistung**, sofern die Gebotsmenge eines Gebots 100 kW überschreitet (§ 22 EAG).

3. Antragssystem

Beim Antragsverfahren sind Förderanträge über das elektronische System der EAG-Förderabwicklungsstelle einzubringen und werden in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt (**first come – first served Prinzip**). Unvollständige Anträge sind unter Rangverlust nicht zu berücksichtigen, worüber der Antragsteller in Kenntnis zu setzen ist.⁵⁶⁾

Überschreitet ein Förderantrag das jährlich zur Verfügung stehende Vergabevolumen, ist er durch einen Vorgriff auf das Vergabevolumen des Folgejahres zu

49) Vgl in diesem Sinne auch <https://oesterreichsenergie.at/downloads/publikationsdatenbank/detailseite/eag-analyse> (Stand 8. 8. 2021).

50) § 74 Abs 1 EAG; vgl ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 17.

51) § 72a EAG; vgl ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 17.

52) § 76 EAG.

53) § 20 Z 7; § 45 Z 5 EAG; vgl auch ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 12.

54) §§ 19ff EAG; ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 11.

55) §§ 18, 21 EAG; vgl auch ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 12.

56) § 46 EAG.

bedecken, sofern der Antrag aus dem Vergabevolumen des Antragsjahres noch zumindest zu 50% bedeckt werden kann. Anträge, die nicht bedeckt werden können, sind nicht zu berücksichtigen, von der EAG-Förderabwicklungsstelle zurückzuweisen und **müssen im Folgejahr erneut eingebracht** werden. Es werden **keine Wartelisten** gebildet.⁵⁷⁾

Praxistipp

Bei der Stellung eines Antrags ist insb Folgendes zu beachten:

- Rechtzeitigkeit und Einbringung über das elektronische Ausschreibungssystem: Aufgrund des first come – first served Prinzips empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Antragstellung.
- **Vollständigkeit:** Die Anträge müssen zwingend die Angaben nach § 45 EAG enthalten.

4. Abschluss des Vertrags

Nach Zuschlagserteilung bzw Annahme des Antrags schließt die EAG-Förderabwicklungsstelle mit den einzelnen Förderwerbern die **Abwicklungsverträge über die Förderung** ab. Der Vertrag mit der EAG-Förderabwicklungsstelle hat nach § 66 Abs 2 EAG insb folgende Regelungen zu enthalten:

- die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, die ihr übertragenen Aufgaben **gesetzes-, verordnungs- und richtliniengemäß** durchzuführen;
- die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, für die Abwicklung der Förderungen einen **gesonderten Rechnungskreis** zu führen;
- die Detailregelungen zu den **Einfluss-, Einsicht- und Aufsichtsrechten** der BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
- ein **angemessenes Entgelt** zur Abdeckung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle;
- die **Vertragsauflösungsgründe** sowie
- den **Gerichtsstand**.

Die Förderung wird ab Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage, bei Erweiterungen und Revitalisierungen ab Nachweis der Inbetriebnahme der erweiterten oder revitalisierten Anlage bei der EAG-Förderabwicklungsstelle für eine Dauer von 20 Jahren gewährt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

H. Kritische Würdigung des EAG-Pakets

1. Lange Verfahrensdauer

Die Vorlaufzeit vor der Förderungszuteilung kann sich – gemessen am bisherigen durchschnittlichen Genehmigungstempo für Erzeugungsanlagen – aufgrund **langer verwaltungsbehördlicher Genehmigungsverfahren** in die Länge ziehen, da es eines Nachweises aller erforderlichen Genehmigungen bedarf, um an einer Ausschreibung überhaupt teilnehmen bzw einen Antrag stellen zu können. Etwaige einer behördlichen Genehmigung folgende Rechtsmittelverfahren bleiben zwar außer Betracht, jedoch wäre auch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wünschenswert. Vor diesem Hintergrund erscheint insb das Ziel, dass bis 2030 die Stromversorgung in Österreich zu 100%

aus erneuerbaren Energien erfolgen soll, höchst ambitioniert. Dazu kommen weitere Erschwernisse wie zB sog ökologische Ausschlusskriterien, siehe dazu auch die Ausführungen oben unter E.3.

2. Teilweise zu geringes Fördervolumen

Auffallend ist, dass die Fördermittel je nach Erzeugungstechnologie stark voneinander abweichen. Zwar gestalten die unterschiedlichen Leistungseinheiten den direkten Vergleich der Marktprämie schwierig; bei einem Vergleich der Fördermittel für die Investitionszuschüsse ergibt sich jedoch, dass **insb für die Windkraft relativ geringe Mittel** (1 Mio Euro bei einem Ausbauziel von +200% bzw 10 TWh) vorgesehen wurden, während die Töpfe für die PV besonders gut gefüllt werden (60 Mio Euro bei einem Ausbauziel von +850% bzw 11 TWh). Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit der Wasserkraft (5 Mio Euro bei einem Ausbauziel von +14% bzw 5 TWh).

Diese Gewichtung ist insb im Hinblick auf die iZM Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen entstehenden Kosten (idR kostspielige UVP-Genehmigungsverfahren sowie komplexe Transportlösungen) nicht nachvollziehbar und bedarf daher einer Anpassung.

3. Mehraufwand für Energieerzeuger

Das neue System der Marktprämie bringt insb aus organisatorischer Sicht jedenfalls Mehraufwand für Energieerzeuger mit sich. Abgesehen vom Paradigmenwechsel von der direkten Abnahme des erzeugten Stroms durch die OeMAG hin zur **Direktvermarktung** müssen zahlreiche **Fristen**, insbes für die Antragstellung bzw Einreichung der Gebote, den Erlag der Sicherheitsleistung sowie die Inbetriebnahme, eingehalten werden. Auch die zwingende **Neueinreichung von Anträgen**, die nicht bedeckt werden konnten, im Folgejahr anstatt des bewährten Systems der Warteliste bringt für Energieerzeuger einen weiteren Organisationsbedarf.

I. Zusammenfassung

Das EAG-Paket ist umfangreich und komplex. Das neue System der Marktprämie (nach Ausschreibung bzw auf Antrag) und der Direktvermarktung bringt insb aus organisatorischer Sicht jedenfalls einen **Mehraufwand für Energieerzeuger** mit sich. Weiters sind im EAG und den begleitenden Gesetzesänderungen **keine wirksamen Beschleunigungsmöglichkeiten** für die oftmals sehr behäbigen und langwierigen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Auch die **zwingende Neueinreichung von Anträgen, die nicht bedeckt werden konnten**, im Folgejahr bringt für Energieerzeuger ebenfalls einen weiteren Organisationsbedarf.

Positiv hervorzuheben ist dagegen, dass **anhängige Rechtsmittelverfahren auf die Antragstellung bzw Teilnahme an einer Ausschreibung keinen Einfluss** haben. Nach den vorliegenden Unterlagen scheinen auch die Fördertöpfe gut gefüllt zu sein.

Ob die Klimawende mit dem EAG-Paket wirklich eingeleitet werden kann, lässt sich derzeit noch nicht

57) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 14.

beurteilen. Im Sinne einer Gesamtschau wäre es jedenfalls ratsam, in einem nächsten Schritt die **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie-**

quellen zu forcieren. Diese gestalten sich in den letzten Jahren zunehmend langwierig. Nur in diesem Fall können auch genug neue Anlagen errichtet werden, um die ambitionierten Gesamtausbauziele zu erreichen.

→ In Kürze

Mit dem EAG-Paket soll die Energiewende eingeleitet und die rechtzeitige Erreichung der Klimaziele auf EU-Ebene forciert werden. Schwerpunkte des Pakets zur Erreichung des Gesamtausbauziels von Strom aus erneuerbaren Quellen sind die Einführung einer Marktprämie, eines Innovationszuschusses sowie der Direktvermarktung durch die Stromerzeuger, die Erhöhung der Fördervolumina und die Einführung einer EAG-Förderabwicklungsstelle. Neben Änderungen der zentralen Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Gesetze (ÖSG 2012, EIWOG 2010, GWG 2011 ua) wurde das EAG vollkommen neu geschaffen. Letzteres bedarf beihilfenrechtlich noch der Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gem Art 108 AEUV.

→ Zum Thema

Über die Autorinnen:

Dr. Tatjana Katalan ist Rechtsanwältin und Partnerin der E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH mit Büros in Wien, Graz und Klagenfurt. Sie leitet die Praxisgruppe Öffentliches Recht.

Dr. Marie Sophie Reitingner ist Rechtsanwältin im öffentlich-rechtlichen Team der E+H Eisenberger + Herzog RA GmbH.

Kontaktadresse: E+H Eisenberger + Herzog RA GmbH, Frauengasse 5, 8010 Graz.

E-Mail: t.katalan@eh.at, m.reitingner@eh.at

Tel: +43 (0)316 3647

Internet: www.eh.at

Von denselben Autorinnen erschienen:

Katalan (Hrsg), Präklusion im Baurecht, Schriftenreihe RFG 2/2021;

Katalan/Spanyi, Compliance bei Verträgen mit Gemeinden über die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur, RFG 2021/7;

Katalan-Dworak (nunmehr Katalan)/Wagner-Reitingner, Auswirkungen der Corona-Krise auf Verfahren nach dem ALSAG und dem AWG 2002, RdU 2020/50;

Katalan-Dworak (nunmehr Katalan)/Wagner-Reitingner/Jantscher, Auswirkungen der Coronakrise auf Gemeinden, RFG 2020/14;

Katalan-Dworak (nunmehr Katalan), Praxishandbuch Gewerbeordnung (2019);

Wagner-Reitingner, Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG, ÖJZ 2019/27;

Dworak (nunmehr Katalan), Die Entschädigung von Fischereiberechtigten bei der Errichtung von Wasserkraftwerken, jusportal.at (2015);

Dworak (nunmehr Katalan), Rechtliche Rahmenbedingungen des Vertragswasserschutzes, Bericht zum 4. Umweltökologischen Symposium, in *LFZ für Landwirtschaft* (Hrsg), Raumberg-Gumpenstein des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014);

Dworak (nunmehr Katalan), Die Übertragung von Wasserrechten, RdU 2011, 210.

